

Kreisel Electric GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Produkten

1. DEFINITIONEN & AUSLEGUNG

- 1.1 In diesen Bedingungen haben die folgenden Wörter die folgende Bedeutung:
- 1.1.1 "Unternehmen" ist die im österreichischen Firmenbuch unter der Firmenbuchnummer FN 585301m eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kreisel Electric GmbH, mit Sitz in der Kreiselstraße 1, 4261 Rainbach/Mühlkreis, Österreich;
- 1.1.2 "Kunde" bezeichnet die natürliche Person, Firma oder juristische Person, die Produkte von dem Unternehmen erworben hat;
- 1.1.3 "Produkt" bezeichnet alle Waren, Maschinen, Werkzeuge, Ausrüstungen und/oder Leistungen, die das Unternehmen an den Kunden liefert bzw. erbringt;
- 1.1.4 "Angebot" bezeichnet das Datenblatt, in dem das Produkt angegeben ist; und
- 1.1.5 "Bedingungen" bezeichnet diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen;
- 1.2 Wörter, die ein Geschlecht bezeichnen, umfassen jedes Geschlecht und alle Geschlechter und Bezugnahmen auf eine Person schließen jede natürliche, firmenmäßige oder juristische (oder andere) Person ein.

2. GÜLTIGKEIT DER BEDINGUNGEN

- 2.1 Diese Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Unternehmen oder einem gegenwärtigen oder zukünftigen verbundenen Unternehmen des Unternehmens und einem Kunden. Insbesondere gelten diese Bedingungen in allen Fällen, unabhängig davon, ob im konkreten Einzelfall ausdrücklich auf diese Bedingungen Bezug genommen wird, für alle Verträge und Vereinbarungen mit einem Kunden über die Bereitstellung von Produkten. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde auf seine eigenen Einkaufsbedingungen oder andere Geschäftsbedingungen verweist, einschließlich und ohne Einschränkung auch dann, wenn das Unternehmen deren Aufnahme nicht ausdrücklich oder anderweitig widersprochen hat. Dies gilt auch dann, wenn das Unternehmen in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen eigenen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Produkte vorbehaltlos zur Verfügung stellt.
- 2.2 Von diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Bestimmungen - insbesondere allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden - werden nur dann Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Unternehmen und dem Kunden, wenn sie von dem Unternehmen ausdrücklich schriftlich akzeptiert wurden.

3. VERKAUFSBASIS - VERTRAGSABSCHLUSS

- 3.1 Jedes Angebot des Unternehmens an den Kunden ist unverbindlich und Änderungen vorbehalten, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.
- 3.2 Jede Bestellung des Kunden an das Unternehmen wird nur nach Ermessen des Unternehmens angenommen und der Kunde akzeptiert diese Bedingungen spätestens mit der Abgabe seiner Bestellung an das Unternehmen. Vom Kunden erteilte Bestellungen, die keine Annahmefrist angeben, sind für den Kunden mindestens dreißig (30) Tage bindend.
- 3.3 Ein Vertrag zwischen dem Unternehmen und dem Kunden kommt erst mit der schriftlichen Bestätigung der Bestellung des Kunden durch das Unternehmen zustande. Weichen die Angebotsbedingungen von den Bedingungen der Auftragsbestätigung des jeweiligen Auftrags durch das Unternehmen ab, so gehen die Bedingungen der Auftragsbestätigung den Angebotsbedingungen vor und es gelten diese als genehmigt, es sei denn, der Kunde widerspricht den Abweichungen ausdrücklich innerhalb einer Frist von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung.
- 3.4 Jedes Angebot und dessen Inhalt (z.B. technische und konstruktive Zeichnungen, Prozessbeschreibungen, Vorlagen und Software), das dem Kunden zur Verfügung gestellt wird

- 3.4.1 bleibt geistiges Eigentum des Unternehmens und der Kunde erwirbt keine Rechte oder sonstigen Ansprüche in Bezug auf dieses geistige Eigentum, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde;
- 3.4.2 wird dem Kunden nur zur Beurteilung des Angebots zur Verfügung gestellt; und
- 3.4.3 ist an das Unternehmen zurückzugeben, wenn der Kunde keine Bestellung auf der Grundlage des Angebots erteilt.
- 3.5 Wenn das Unternehmen dem Kunden ein Angebot unterbreitet, aber keine Bestellung erfolgt, behält sich das Unternehmen das Recht vor, dem Kunden die Kosten für die Erstellung des Angebots in Rechnung zu stellen.
- 3.6 Der Kunde stellt dem Unternehmen auf eigene Kosten alle notwendigen Daten oder sonstigen Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, damit das Unternehmen das Produkt gemäß dem Vertrag zwischen dem Unternehmen und dem Kunden bereitstellen kann. Der Kunde hat für die Richtigkeit aller dieser Informationen zu sorgen. Wenn die vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen unrichtig sind, haftet das Unternehmen nicht für daraus resultierende Schäden.
- 3.7 Die Mitarbeiter oder Vertreter des Unternehmens sind nicht befugt, in Bezug auf das Produkt oder eine andere Angelegenheit des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden eine Erklärung abzugeben. Mit dem Abschluss des Vertrages mit dem Unternehmen erkennt der Kunde an, dass er, wenn er sich auf eine Erklärung, Beratung oder Empfehlung des Unternehmens, seiner Mitarbeiter oder Vertreter gegenüber dem Kunden, seinen Mitarbeitern oder Vertretern in Bezug auf die Nutzung des Produkts verlässt, dies vollständig auf eigenes Risiko des Kunden tut und das Unternehmen nicht für eine solche Erklärung haftet.
- 3.8 Das Unternehmen ist jederzeit berechtigt, den Produktionsstandort für die Produkte an einen anderen Ort zu verlegen, der auch von einem anderen Unternehmen der Unternehmensgruppe betrieben werden kann.

4. BEDIENUNGSANLEITUNG

- 4.1 Das Produkt darf nur für seine bestimmungsgemäße Verwendung innerhalb der Grenzen des Designs und aller Informationen, die in der zusammen mit dem Produkt gelieferten Betriebsanleitung beschrieben sind, benutzt werden.
- 4.2 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, nicht ohne die schriftliche Zustimmung des Unternehmens:
- 4.2.1 Änderungen, Veränderungen oder Ergänzungen am Produkt vorzunehmen oder Geräte oder anderes Zubehör an das Produkt anzubringen;
- 4.2.2 am Produkt angebrachte Kennzeichnungen zu entfernen oder zu beeinträchtigen oder versuchen, behaupten oder erlauben, dies zu tun;
- 4.2.3 die Lackierung oder die Außenseite des Produkts zu verunstalten oder Anstriche, Schilder, Schriften, Beschriftungen oder Werbung beim oder auf dem Produkt hinzuzufügen oder aufzustellen.

5. SPEZIFIKATION

- 5.1 Die zu liefernden Produkte sind in jedem Fall im Angebot definiert, das von dem Unternehmen in der Auftragsbestätigung bestätigt wurde.
- 5.2 Die etwaige Menge, Qualität, Beschreibung und Spezifikation des Produkts entspricht dem in der Auftragsbestätigung des Unternehmens ausdrücklich festgelegten. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gelten geistige Eigentumsrechte nicht als Teil des Vertragsgegenstandes und es werden keine nicht ausdrücklich schriftlich festgelegten Rechte oder Ansprüche auf den Kunden übertragen.
- 5.3 Da regelmäßig Arbeiten zur Qualitäts- und Leistungsverbesserung des Produkts sowie der Wirtschaftlichkeit der Herstellung durchgeführt werden, behält sich das Unternehmen das Recht vor, das Produkt ohne vorherige Ankündigung zu ändern. Diese Änderung begründet kein Recht des Kunden, Schadenersatz oder Austausch wegen Nichtübereinstimmung des bereits bestellten oder an den Kunden gelieferten Produkts zu

verlangen.

6. PREIS UND ZAHLUNG

- 6.1 Der Preis für das Produkt ist der im Angebot angegebene Preis des Unternehmens. Alle angegebenen Preise gelten nur vierzehn (14) Tage ab dem Datum des Angebots oder bis zur früheren Annahme durch den Kunden. Nach Ablauf dieser vierzehn (14) Tage können die Preise von dem Unternehmen geändert werden. Das Unternehmen wird den Kunden schriftlich über eine solche Änderung informieren.
- 6.2 Das Unternehmen behält sich das Recht vor, den im Angebot genannten Preis jederzeit vor der Lieferung des Produkts zu erhöhen, um einen Anstieg der Kosten für das Unternehmen aufgrund von Umständen widerzuspiegeln, die außerhalb der Kontrolle des Unternehmens liegen (wie etwa, jedoch nicht beschränkt darauf: Wechselkursschwankungen, Währungsregulierung, Änderung von Zöllen, erhebliche Erhöhung der Arbeitskosten, Kosten für Fracht, Material oder andere Herstellungskosten, jede vom Kunden gewünschte Änderung von Lieferterminen, Mengen oder Spezifikationen für das Produkt oder das Versäumnis des Kunden, dem Unternehmen angemessene Informationen oder Anweisungen in Bezug auf die Bereitstellung des Produkts zu geben).
- 6.3 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, verstehen sich alle Preise des Unternehmens als "Free Carrier (FCA)" gemäß INCOTERMS 2020 und beinhalten insbesondere nicht die Kosten für Transport, Montage oder Installation des Produkts.
- 6.4 Alle Preise verstehen sich in EURO und ohne Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und sonstiger Steuer- oder Stempelgebühren, die der Kunde dem Unternehmen zusätzlich zum jeweils gültigen Satz zu zahlen hat.
- 6.5 Das Unternehmen wird sich im Rahmen des Möglichen bemühen, die spezifischen Rechnungsanforderungen eines Kunden zu erfüllen, jedoch führt deren Nichteinhaltung nicht zur Ungültigkeit der vorgelegten Rechnung. Solche Anfragen sind dem Unternehmen vom Kunden vor der Auftragsbestätigung des Unternehmens mitzuteilen.
- 6.6 Die Rechnungen des Unternehmens sind innerhalb von zehn (10) Tagen ab Rechnungsdatum des Unternehmens vollständig (spesen- und abzugsfrei) zur Zahlung fällig und das Unternehmen hat Anspruch auf Zahlung, unabhängig davon, ob die Lieferung stattgefunden hat und ob das Eigentum an dem Produkt auf den Kunden übergegangen ist.
- 6.7 Bei Teillieferungen können von dem Unternehmen Teilrechnungen ausgestellt werden.
- 6.8 Bei Teilzahlungen kommt es zum Verzug, wenn nur eine Teilzahlung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig geleistet wird. Mit Eintritt des Verzuges wird der gesamte noch ausstehende Restbetrag sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig. Im Falle eines Verzuges ist das Unternehmen berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte in Verwahrung zu nehmen, ohne vom jeweiligen Vertrag zurückzutreten, bis der gesamte Anspruch des Unternehmens, einschließlich der Nebenkosten, vollständig erfüllt ist.
- 6.9 Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber dem Unternehmen zurückzuhalten oder gegen das Unternehmen aufzurechnen, es sei denn, die Forderungen des Kunden sind für das Unternehmen endgültig verbindlich oder wurden von dem Unternehmen ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 6.10 Das Unternehmen ist berechtigt, dem Kunden von dem Unternehmen oder seinen verbundenen Unternehmen geschuldete Beträge zurückzuhalten oder mit dem Kunden aufzurechnen.
- 6.11 Alle Zahlungen, die aufgrund eines Vertrages zwischen dem Unternehmen und einem Kunden fällig werden, erfolgen per Überweisung auf das auf der entsprechenden Rechnung des Unternehmens angegebene Bankkonto.
- 6.12 Wenn der Kunde innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Fälligkeit der Zahlung keine Zahlung leistet, ist das Unternehmen, unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die dem Unternehmen zur Verfügung stehen,

berechtigt:

- 6.12.1 den Vertrag mit dem Kunden aufzulösen und weitere Lieferungen an den Kunden auszusetzen;
- 6.12.2 Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz und Ersatz angemessener Kosten für die Forderungseintreibung zu verlangen.

7. LIEFERUNG

- 7.1 Die Lieferung des Produkts erfolgt durch das Unternehmen – innerhalb der Geschäftszeiten - "FCA" gemäß den INCOTERMS 2020 und der Erfüllungsort des Vertrages zwischen dem Unternehmen und dem Kunden ist der Sitz des Unternehmens. Der Kunde hat dem Unternehmen bis spätestens zwei (2) Tage vor dem vereinbarten Liefertermin den Empfänger der Lieferung (Name und Adresse), so dieser vom Kunden abweicht, und den Frachtführer/Spediteur schriftlich zu benennen.
- 7.2 Mit der Lieferung des Produkts "FCA" gelten die gelieferten Produkte als vom Kunden genehmigt. Wird das Produkt nicht innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab vereinbartem Liefertermin abgeholt, behält sich das Unternehmen die Auslagerung des Produkts in ein externes Lager vor. In einem solchen Fall wird dem Kunden die neue (Liefer-)Adresse schriftlich bekanntgegeben und sind vom Kunden sämtliche Kosten für den entstehenden Mehraufwand (bspw. für Transport, Lagerkosten, Versicherung, etc.) zu bezahlen. Das Produkt bleibt bis zur Lieferung und vollständigen Bezahlung im Eigentum des Unternehmens.
- 7.3 Sind Montageleistungen vereinbart worden, gelten diese zum frühesten der folgenden Zeitpunkte als angenommen: (i) wenn die Abnahme vom Kunden bestätigt wird; (ii) wenn das installierte Produkt beim Kunden in Betrieb genommen wurde oder (iii) spätestens zwei (2) Wochen nach erfolgter Installation.
- 7.4 Andere Leistungen gelten zum Zeitpunkt der Erbringung als angenommen.
- 7.5 Die Lieferfrist beginnt frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch das Unternehmen. Hat das Unternehmen nicht alle zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Unterlagen und Informationen erhalten oder ist der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht vollständig nachgekommen, wird die Lieferfrist ausgesetzt.
- 7.6 Das Unternehmen wird sich im Rahmen des Möglichen bemühen, dass jedes Produkt zu dem vom Kunden gewünschten Zeitpunkt zur Auslieferung bereitsteht. Lieferfristen und -termine für die Produkte sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.
- 7.7 Ein Vertrag zwischen dem Unternehmen und einem Kunden gilt nur dann als Fixgeschäft (§919 ABGB), wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 7.8 Verzögert sich die Lieferung aufgrund von Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereichs des Unternehmens liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Beschlagnahme, Naturkatastrophen, innere Unruhen oder Krieg, Transportstörungen, Betriebsstörungen, Arbeitsstreiks, oder wenn ein Verkäufer nicht an das Unternehmen liefert oder vertragswidrig liefert, verlängert sich die Lieferfrist angemessen (oder der Liefertermin wird verschoben), einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Verzögert sich die Lieferung durch solche Ereignisse um mehr als die Dauer der ursprünglichen Lieferfrist (oder um die Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Liefertermin), so ist jede Partei berechtigt, von dem von der Verzögerung betroffenen Teil der Lieferung zurückzutreten, sofern sie innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen nach Ablauf der vorgenannten Nachfrist eine ausdrückliche schriftliche Mitteilung macht.
- 7.9 Das Unternehmen ist zu Teillieferungen berechtigt. Die Verweigerung der Annahme der Produkte entbindet den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
- 7.10 Wenn das Produkt in Teilen geliefert werden soll und das Unternehmen keine Teile liefert, ist der Kunde nicht berechtigt, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Unternehmen auszusetzen, es sei denn, die Aussetzung wird unter Berücksichtigung der Art des Produkts für angemessen gehalten (z.B. wenn das Produkt seine Funktionalität verliert, falls ein Teil noch nicht geliefert

- wurde).
- 7.11 Wenn der Kunde das Produkt nicht abholt, kann das Unternehmen unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die dem Unternehmen zur Verfügung stehen:
- 7.11.1 das Produkt bis zur tatsächlichen Abholung durch den Kunden lagern und dem Kunden angemessene Kosten (einschließlich Versicherung) für die Lagerung in Rechnung stellen; oder
- 7.11.2 das Produkt zum besten, leicht erzielbaren Preis verkaufen und nach Abzug aller angemessenen Lager- und Vertriebskosten dem Kunden die Differenz zu dem mit ihm vereinbarten Preis in Rechnung stellen.
- 7.12 Ist der Kunde aufgrund einer Verzögerung seitens des Unternehmens zum Rücktritt berechtigt, so gilt das Rücktrittsrecht bei Teillieferungen nur für den verzögerten Teil der Lieferung. Ein Rücktrittsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn er dem Unternehmen zuvor eine angemessene Nachfrist von mindestens einundzwanzig (21) Tagen durch schriftliche Mitteilung gesetzt hat.
- 7.13 Das Unternehmen ist berechtigt, von einer Lieferung oder Leistung abzusehen, wenn sie nach nationalem oder internationalem Recht verboten ist (z.B. Embargo, US(Re-)Exportkontrollvorschriften oder andere Sanktionen). Wenn Genehmigungspflichten bestehen, ist das Unternehmen berechtigt, von der Lieferung oder Erbringung der Leistung abzusehen, bis die zuständige Behörde die erforderliche Genehmigung erteilt hat.
- 7.14 Alle Behälter und andere Artikel, die das Produkt umschließen oder tragen (ausgenommen sind immer Postverpackungen), bleiben Eigentum des Unternehmens und werden auf Risiko und Kosten des Kunden in ihrem ursprünglichen Zustand innerhalb einer Zeit, die das Unternehmen für angemessen hält, an das Unternehmen zurückgegeben, andernfalls haftet der Kunde dem Unternehmen gegenüber für ihren Wiederherstellungswert. Das Unternehmen kann nach eigenem Ermessen dem Kunden den gesamten oder einen Teil des Wertes dieser Artikel in Rechnung stellen und diesen Betrag oder einen angemessenen Teil davon nach ihrer wie vorstehend beschriebenen Rückgabe zurückerstatten.
- 8. RISIKO UND EIGENTUM**
- 8.1 Ungeachtet der Lieferung und des Gefahrenübergangs in Bezug auf das Produkt oder einer anderen Bestimmung dieser Bedingungen, bleibt das Eigentum an dem Produkt beim Unternehmen, bis es die vollständige Zahlung des Produktpreises erhalten hat.
- 8.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf den vollen Wert aller Erzeugnisse, die sich aus der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung des Produkts des Unternehmens ergeben, wobei das Unternehmen als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt das Unternehmen Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen unterliegen die daraus resultierenden Ergebnisse den gleichen Bedingungen wie das unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Produkt.
- 8.3 Bis zum Übergang des Eigentums an dem Produkt auf den Kunden:
- 8.3.1 hält der Kunde das Produkt als Treuhänder und Verwahrer des Unternehmens und hält das Produkt getrennt von denen des Kunden und Dritter gelagert, geschützt und versichert und kennzeichnet es als Eigentum des Unternehmens. Der Kunde stellt sicher, dass das Produkt durch die Versicherungspolize des Kunden abgedeckt ist. Sollte ein Versicherungsanspruch bezüglich des Produkts geltend gemacht werden, wird das Unternehmen unverzüglich benachrichtigt und der Kunde darf einen solchen Anspruch nicht ohne die schriftliche Zustimmung des Unternehmens erfüllen. Der Kunde soll dann das Unternehmen zu seinem Vertreter ernennen und die Versicherungsgesellschaft ermächtigen, die Abwicklung von Ansprüchen aus dem Produkt direkt an das Unternehmen zu zahlen.
- 8.3.2 Ist der Kunde berechtigt, das Produkt weiterzuverkaufen oder zu nutzen. Die aus dem Weiterverkauf des Produkts entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an das Unternehmen ab. Das Unternehmen nimmt diese Abtretung hiermit an. Die in Ziffer 8.3.4 genannten Verpflichtungen des Kunden gelten auch für die abgetretenen Forderungen.
- 8.3.3 ist das Unternehmen jederzeit berechtigt, vom Kunden die Rückgabe des Produkts an das Unternehmen zu verlangen und wenn der Kunde dies nicht tut, die Räumlichkeiten des Kunden oder eines Dritten, in denen das Produkt gelagert wird, zu betreten und das Produkt wieder in Besitz zu nehmen; und
- 8.3.4 darf der Kunde ein unter Eigentumsvorbehalt geliefertes Produkt nicht verpfänden oder in sonstiger Weise als Sicherheit für eine Schuld belasten. Der Kunde hat das Unternehmen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit ein Dritter die Besitznahme eines unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkts anstrebt.
- 8.4 Ist das Unternehmen gemäß Ziffer 16.2.1 dieser Bedingungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, so ist es berechtigt, die Rückgabe des Produkts aufgrund des Eigentumsvorbehaltes und des Rücktritts zu verlangen
- 9. GEWÄHRLEISTUNG UND EIGENTUM**
- 9.1 Das Unternehmen leistet Gewähr dafür, dass es außer in Bezug auf geistige Eigentumsrechte Dritter ein rechtmäßiges Eigentumsrecht am Produkt hat und dieses gemäß diesen Bedingungen auf den Kunden übertragen wird.
- 9.2 Das Unternehmen leistet Gewähr dafür, dass (vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Bedingungen) das Produkt den technischen Spezifikationen entspricht, wie sie im Angebot dargelegt sind. Wird die Leistung auf der Grundlage der Spezifikationen und Vorgaben des Kunden erbracht/gefertigt, übernimmt das Unternehmen nur die Gewähr dafür, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Kunden erfolgt ist, nicht jedoch für die Angemessenheit der daraus resultierenden Struktur, Zusammensetzung, des Designs usw.
- 9.3 Bestimmte Eigenschaften, Merkmale und Nutzungsmöglichkeiten der Vertragsgegenstände gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung als zugesagt. Insbesondere leistet das Unternehmen keine Gewähr für nicht ausdrücklich schriftlich zugesagte Eignungen oder Nutzungsmöglichkeiten und es wird jegliche implizite oder explizite Gewährleistung für die Eignung des Vertragsgegenstandes für einen bestimmten Zweck und jegliche Gewährleistung hinsichtlich des Systems in welches die Vertragsgegenstände eingebaut werden, ausdrücklich ausgeschlossen. Weiters ist die Gewährleistung ausgeschlossen für Mängel, deren Ursache in dem vom Kunden zur Herstellung des Vertragsgegenstands zur Verfügung gestellten Stoff oder erteilten Anweisungen liegt sowie für Funktionsstörungen aufgrund unerwarteter Umgebungsbedingungen, Mängel im Design und andere konstruktionsbedingte Ausfälle.
- 9.4 Keinesfalls haftet das Unternehmen für (i) Änderungen am Produkt, die vom Kunden oder einem Dritten durchgeführt wurden, (ii) Änderungen, die das Unternehmen auf Verlangen des Kunden durchführt, (iii) die Verwendung oder Verbindung des Vertragsgegenstandes oder die Kombination des Vertragsgegenstandes mit anderen Produkten durch den Kunden oder Dritte oder (iv) Vertragsgegenstände die gemäß den Spezifikationen vom Kunden oder einem Dritten gefertigt wurden.
- 9.5 Erklärungen und Zusagen des Unternehmens, insbesondere Eigenschaftszusagen, gelten nicht als Garantien im Rechtsinn, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
- 9.6 In Bezug auf Teile und Materialien, die nicht von dem Unternehmen hergestellt werden, hat der Kunde nur insoweit Anspruch auf eine Garantie oder Gewährleistung als sie dem Unternehmen vom Hersteller gewährt wird.
- 9.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 (zwei) Jahre ab dem Datum der Lieferung gemäß Ziffer 7 dieser Bedingungen.
- 9.8 Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Bedingungen sind alle Gewährleistungen oder Zusicherungen vom Unternehmen (gesetzlich oder anderweitig) soweit rechtlich möglich ausgeschlossen.

9.9 Hat das Unternehmen Gewähr zu leisten, so ist es nach seiner Wahl zunächst zu Verbesserung oder Austausch binnen angemessener Zeit berechtigt. Ersetzte Gegenstände gehen in das Eigentum des Unternehmens über und sind an dieses zurückzustellen. Nimmt das Unternehmen Verbesserung oder Austausch nicht binnen angemessener Frist vor, verweigert es diese oder sind Verbesserung und Austausch unmöglich, so kann der Kunde nach seiner Wahl Preisminderung, oder, sofern es sich nicht nur um einen geringfügigen Mangel handelt, Wandlung des Vertrags verlangen. Das Recht zur Wandlung ist bei Verträgen mit zulässigen Teillieferungen auf noch nicht ordnungsgemäß erfüllte Teillieferungen beschränkt. Durch Veräußerung, Veränderung oder Verarbeitung der Ware in Kenntnis ihrer Mangelhaftigkeit verzichtet der Kunde auf das Recht zur Wandlung. Darüber hinaus ist Gewährleistung ausgeschlossen.

9.10 Das Rückgriffsrecht des Kunden gegenüber dem Unternehmen, sofern der Kunde selbst Gewähr zu leisten hatte (§933b ABGB), entfällt.

9.11 Bei der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen obliegt es dem Kunden, zu beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war. §924 ABGB findet keine Anwendung.

10. MÄNGELRÜGE

10.1 Offensichtliche Mängel am Produkt sind dem Unternehmen innerhalb von drei (3) Tagen nach Übergabe schriftlich bekannt zu geben.

10.2 Versteckte Mängel am Produkt sind dem Unternehmen innerhalb von drei (3) Tagen nach Entdeckung solcher Mängel (oder ab dem Zeitpunkt zu dem diese versteckten Mängel hätten entdeckt werden müssen) bekannt zu geben.

10.3 Bei Teil- und Sukzessivlieferungen sind die Mängel jeder einzelnen Lieferung gesondert zu rügen. Die Mängelrüge ist jedenfalls verspätet, wenn das Unternehmen eine Nachprüfung der beanstandeten Ware nicht mehr möglich ist. Ab Feststellung des Mangels bedarf jede Veräußerung, Be- oder Verarbeitung der betreffenden Ware bei sonstigem Anspruchsverlust der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Unternehmens.

10.4 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Mängelrüge des Unternehmens tatsächlich zugeht und trägt hierfür auch die Beweislast. Die bloße Zurücksendung von Waren gilt nicht als Mängelrüge.

10.5 Mangels rechtzeitiger Mängelrüge ist die Geltendmachung von Ansprüchen aus Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie hinsichtlich sonstigem Ersatz oder Vertragsauflösung ausgeschlossen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, den im Vertrag festgelegten Preis zu bezahlen.

10.6 Im Fall von Mängelrügen hat der Kunde die betroffenen Teile nach freiem Ermessen des Unternehmens entweder auf Kosten und Gefahr des Kunden zurückzusenden oder an Ort und Stelle von dem Unternehmen überprüfen zu lassen. Weder durch diese Überprüfung der Ware noch durch die vorbehaltlose Annahme zurückgesendeter Ware verzichtet das Unternehmen auf den Einwand der verspäteten oder nicht erhobenen Mängelrüge. Der Kunde hat bei der Überprüfung und Behebung gerügter Mängel im Rahmen des Zumutbaren mitzuwirken und insbesondere Auskünfte zu erteilen. Erkennt das Unternehmen die gerügten Mängel nach Überprüfung nicht an, so hat der Kunde dem Unternehmen alle mit der Überprüfung verbundenen Kosten (einschließlich Wegzeit) zu ersetzen.

11. HAFTUNG

11.1 Das Unternehmen haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Kunde trägt die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

11.2 Das Unternehmen haftet dem Kunden gegenüber nicht für indirekte, mittelbare Schäden sowie Folgeschäden- oder Verluste (sei es für entgangenen Gewinn, Firmenwert oder Umsatz oder anderweitiges), Kosten, Rückruftkosten, Auslagen, Kosten für Bandstillstände, Ausfallzeiten, Fehlerbewertungen (einschließlich zusätzlicher Testläufe, Materialkosten und Kosten für zusätzliche Wareneingangskontrollen), zusätzliche Bearbeitungskosten (einschließlich Versand- und Reisekosten), Einnahmen, erwartete Einsparungen oder andere

Schadenersatzansprüche jeglicher Art (unabhängig davon, ob sie durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens, seiner Mitarbeiter, Vertreter oder anderweitig verursacht wurden), die sich aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung des Produkts oder dessen Verwendung durch den Kunden ergeben.

11.3 Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen gelten für alle vertraglichen und deliktischen Ansprüche des Kunden, insbesondere auch für etwaige Verstöße gegen das Immaterialgüterrecht und/oder Produkthaftungsansprüche. Sie gelten jedoch nicht, soweit zwingend (i) nach dem Produkthaftungsgesetz, (ii) wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit oder (iii) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

11.4 Sämtliche Schadenersatzansprüche verjähren 2 (zwei) Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Alle sonstigen Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren 2 (zwei) Jahre nach Lieferung.

11.5 Die Gesamthaftung des Unternehmens aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag darf in keinem Fall den vom Kunden aus dem Vertrag zu zahlenden Gesamtpreis oder einhunderttausend Euro (EUR 100.000,00) (je nachdem, welcher Betrag niedriger ist) übersteigen, sofern in diesen Bedingungen nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist.

11.6 Muss das Produkt entsorgt werden, muss der Kunde sicherstellen, dass das Produkt sicher und in Übereinstimmung mit allen relevanten Gesetzen entsorgt wird. Das Produkt wird auf Kosten des Kunden entsorgt, und der Kunde stellt das Unternehmen von allen Ansprüchen, Schäden oder Ausgaben frei, die sich aus der Nichtentsorgung des Produkts durch den Kunden gemäß dieser Ziffer 11.6 ergeben.

12. GEISTIGES EIGENTUM UND ENTSCHÄDIGUNG

12.1 Das Unternehmen haftet dem Kunden gegenüber nicht (außer wie unten dargelegt) für den Fall, dass das Produkt geistige Eigentumsrechte Dritter verletzt (einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Besitz, den Verkauf oder die Nutzung, allein oder in Verbindung mit einem anderen Produkt). Das Unternehmen gibt keine Gewähr dafür, dass das Produkt nicht gegen das vorher Genannte verstoßen wird und alle Bedingungen, Gewährleistungen oder Bestimmungen, die sich auf einen solchen Verstoß oder behaupteten Verstoß beziehen, entweder ausdrücklich oder stillschweigend, durch das Gesetz oder anderweitig, werden hiermit ausgeschlossen. Das Unternehmen haftet dem Kunden gegenüber insbesondere nicht, wenn sich ein Anspruch Dritter aus der Verwendung von vom Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Entwürfen oder Spezifikationen ergibt.

12.2 Wird gegen den Kunden ein Anspruch geltend gemacht wonach das Produkt oder dessen Nutzung, Weiterverkauf oder eine andere Nutzung gegen das Patent, das Gebrauchsmuster, das Urheberrecht, das Design, die (eingetragene oder nicht eingetragene) Marke oder andere gewerbliche oder geistige Eigentumsrechte einer anderen Person verstößt, während dem Unternehmen diese Rechte und die Verletzung dieser Rechte durch sein Produkt bekannt sind, so hat das Unternehmen, es sei denn der Anspruch ergibt sich aus der Verwendung einer/s vom Kunden gelieferten Zeichnung, Entwurfes oder Spezifikation, den Kunden von Verlusten, Schäden, Kosten und Ausgaben freizustellen, die gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit dem Anspruch zugesprochen oder entstanden sind oder vom Kunden bezahlt oder vereinbart wurde, vom Kunden zur Erfüllung des Anspruchs bezahlt zu werden, dies in Höhe von höchstens einhunderttausend Euro (EUR 100.000), vorausgesetzt, dass:

12.2.1 der Kunde das Unternehmen so schnell wie möglich schriftlich über jede gegen ihn gerichtete oder drohende Maßnahme benachrichtigt;

12.2.2 das Unternehmen die volle Kontrolle über alle Verfahren im Zusammenhang mit einem solchen Anspruch erhält;

12.2.3 der Kunde dem Unternehmen eine angemessene Unterstützung bei der Durchführung solcher Verfahren oder Verhandlungen gewährt und keine Haftungszugeständnisse abgibt;

- 12.2.4 der Kunde, mit Ausnahme eines endgültigen Schiedsspruchs oder Gerichtsurteils, eine solche Forderung nicht zahlt oder akzeptiert, sie nicht annimmt oder ein solches Verfahren beeinträchtigt und ohne die Zustimmung des Unternehmens (die nicht unangemessen verweigert werden darf) keine Haftung einräumt;
- 12.2.5 der Kunde nichts unternimmt, dass eine Versicherungspolize oder Versicherungsdeckung, die der Kunde im Zusammenhang mit einer solchen Verletzung hat, beeinträchtigen würde oder könnte. Diese Freistellung gilt nicht, soweit der Kunde Beträge aus einer solchen Versicherungspolize oder Versicherungsdeckung zurückerhält (wofür der Kunde sein Bestes tun wird);
- 12.2.6 das Unternehmen Anspruch auf alle Vorteile aus Schäden und Kosten (falls vorhanden) hat, die dem Kunden zugesprochen werden und die von einer anderen Partei in Bezug auf einen solchen Anspruch an den Kunden zu zahlen sind oder mit Zustimmung des Kunden (die nicht unangemessen verweigert werden darf) vereinbart wurden;
- 12.2.7 der Kunde, unbeschadet von Verpflichtungen des Kunden nach geltendem Recht, alle vernünftigerweise erforderlichen Maßnahmen ergreifen wird, um Verluste, Schäden, Kosten oder Ausgaben, für die das Unternehmen nach dieser Ziffer den Kunden schadlos halten kann, abzumildern oder zu reduzieren.
- 12.3 Die vorstehende Haftung des Unternehmens gilt nicht für Verstöße, die durch die Verwendung des Produkts in einer Weise oder zu einem Zweck verursacht werden, die von dem Unternehmen verboten wurden oder die nicht unter den Vertrag oder seinen Zweck fallen, sowie für Verstöße, die auf die Verwendung des Produkts in Verbindung oder in Kombination mit einem anderen Produkt zurückzuführen sind.
- 12.4 Der Kunde gewährleistet, dass alle Zeichnungen, Entwürfe, Anweisungen oder Spezifikationen, die dem Unternehmen von oder in seinem Namen gegeben werden oder alle auf ihrer Grundlage hergestellten Produkte keine gewerblichen oder geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen.
- 12.5 Wenn gegen das Unternehmen Ansprüche geltend gemacht werden, die darauf beruhen, dass das Produkt oder seine Nutzung oder sein Weiterverkauf oder eine andere Verwertung das Patent, Gebrauchsmuster, Urheberrecht, Design, (eingetragene oder nicht eingetragene) Warenzeichen oder andere gewerbliche oder geistige Eigentumsrechte einer anderen Person verletzt, während die Produkte von dem Unternehmen gemäß den Zeichnungen, Entwürfen, Anweisungen oder Spezifikationen des Kunden hergestellt wurden, hat der Kunde das Unternehmen von allen Verlusten, Schäden, Kosten und Ausgaben freizustellen, die dem Unternehmen zugerechnet werden oder für diese entstehen.
- 13. DATENSCHUTZ**
- 13.1 Verarbeitet der Kunde personenbezogene Daten für und im Auftrag des Unternehmens im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Produkten, so hat er die einschlägigen Gesetze, insbesondere das österreichische Datenschutzgesetz (in der jeweils gültigen Fassung) und die Allgemeine Datenschutzverordnung der EU einzuhalten.
- 14. GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG**
- 14.1 Der Kunde ist verpflichtet, vertrauliche Informationen (insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, technische oder geschäftliche Informationen), die ihm aufgrund seiner Geschäftsbeziehung oder seines Kontakts mit dem Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, einschließlich solcher Informationen, die ihm im Rahmen eines Angebots zur Verfügung gestellt werden, vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens an Dritte weiterzugeben.
- 14.2 Darüber hinaus wird der Kunde diese vertraulichen Informationen nur auf Basis des "need to know" und nur im Rahmen des mit dem Unternehmen abgeschlossenen Einzelvertrages verwenden.
- 14.3 Alle Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte, Designs, (eingetragene oder nicht eingetragene) Warenzeichen oder andere gewerbliche oder geistige Eigentumsrechte, die von dem Unternehmen geschaffen oder von ihm in Bezug auf das Angebot oder die Bereitstellung von Produkten genutzt werden, verbleiben bei und gehören uneingeschränkt dem Unternehmen. Alle Zeichnungen, Entwürfe und/oder Vorschläge, die das Unternehmen dem Kunden in einem Angebot oder anderweitig zur Genehmigung vorgelegt hat, bleiben ausschließliches Eigentum des Unternehmens und werden vom Kunden streng vertraulich behandelt und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 14.4 Die Bestimmungen dieser Ziffer 14 gelten auch nach Beendigung oder Wegfall des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und dem Unternehmen unbeschränkt fort und zwar so lange, wie dies nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zulässig ist, jedenfalls aber für die Dauer von mindestens 5 Jahren nach Erhalt der Auftragsbestätigung durch das Unternehmen.
- 15. EXPORT**
- 15.1 Wird das Produkt für den Export aus Österreich geliefert, so gelten die Bestimmungen dieser Ziffer (vorbehaltlich etwaiger schriftlicher Sondervereinbarungen zwischen dem Kunden und dem Unternehmen) unbeschadet aller anderen Bestimmungen dieser Bedingungen.
- 15.2 Der Kunde ist für die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften über die Einfuhr des Produkts in das Bestimmungsland sowie für die Zahlung von Gebühren und sonstigen Abgaben verantwortlich.
- 16. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG**
- 16.1 Der Kunde kann den Vertrag nur aus wichtigen Gründen und nach schriftlicher Mitteilung an das Unternehmen unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens vierzehn (14) Tagen, damit das Unternehmen etwaige Mängel beheben kann, vorzeitig kündigen.
- 16.2 Das Unternehmen ist jedenfalls berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Mitteilung zu kündigen, sofern es eine angemessene Nachfrist von höchstens vierzehn Tagen (14) setzt, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:
- 16.2.1 der Kunde bezahlt einen aus dem Vertrag fälligen Betrag nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Fälligkeit des Betrags (unabhängig davon, ob er dazu aufgefordert wurde); oder
- 16.2.2 der Kunde zahlt einen Betrag, der im Rahmen einer anderen Vereinbarung zwischen dem Unternehmen, einem verbundenen Unternehmen des Unternehmens oder einer Tochtergesellschaft und dem Kunden zu zahlen ist, nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Fälligkeit dieses Betrags (unabhängig davon, ob er dazu aufgefordert wurde); oder
- 16.2.3 der Kunde verstößt gegen die wichtigsten Bestimmungen und Bedingungen (ob ausdrücklich oder stillschweigend) eines Vertrages oder dieser Bedingungen; oder
- 16.2.4 der Kunde nimmt eine Handlung vor, die nach Ansicht des Unternehmens die Rechte des Unternehmens an dem Produkt oder einem Teil davon gefährden könnte; oder
- 16.2.5 wenn eine Zwangsvollstreckung oder ein anderes rechtliches Verfahren auf oder gegen das Produkt oder gegen Räumlichkeiten, in denen es sich befinden kann, oder gegen eines der Produkte oder ein anderes Eigentum des Kunden erhoben wird oder der Kunde zulässt, dass ein Urteil dagegen sieben (7) Tage lang unbefriedigt bleibt; oder
- 16.2.6 wenn der Kunde in Liquidation oder Zwangsverwaltung übergeht und/oder eine Gläubigerversammlung einberuft oder ein Insolvenz-, Konkurs- oder sonstiges Vergleichsverfahren eröffnet oder angedroht wird oder es mangels Masse nicht eröffnet wird oder wenn ein Insolvenz- oder sonstiger Verwalter bestellt wird oder ein Antrag auf Bestellung einer Insolvenz oder eines anderen Verwalters bei der zuständigen Behörde

gestellt wird oder;

- 16.2.7 ein Ereignis eintritt oder ein Verfahren eines zuständigen Gerichts oder Behörde gegen den Kunden eingeleitet wird, das eine gleichwertige Wirkung hat oder einem der in den Ziffern 16.2.5 genannten Ereignisse ähnlich ist.

16.3 Der Kunde hat bei einer Kündigung nach dieser Ziffer 16 an das Unternehmen folgendes zu zahlen:

16.3.1 alle zum Zeitpunkt der Kündigung fälligen und unbezahlten Beträge;

16.3.2 die Kosten für alle Reparaturen, die zum Zeitpunkt der Beendigung erforderlich sind (mit Ausnahme derjenigen, für die das Unternehmen gemäß diesen Bedingungen die Verantwortung übernommen hat); und

16.3.3 alle anderen Beträge, die dem Unternehmen zustehen oder zustehen werden oder auf die das Unternehmen aus dem Titel des Schadensersatzes Anspruch hat.

16.4 Die Beendigung des Vertrages berührt nicht die zum Zeitpunkt der Beendigung bestehenden Rechte des Unternehmens oder Verbindlichkeiten des Kunden. Wenn das Produkt ganz oder teilweise geliefert, aber nicht bezahlt wurde, wird der Preis des Produkts sofort zur Zahlung fällig.

16.5 Das Unternehmen ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn dessen Erfüllung nach nationalem oder internationalem Recht verboten ist (z.B. US(Re-)Exportkontrollvorschriften oder andere Sanktionen). Dies gilt auch für Gesetze, die erst nach Vertragsunterzeichnung in Kraft treten.

17. ZURÜCKGEBEBENE PRODUKTE

17.1 Produkte können vom Kunden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Unternehmens zurückgegeben werden.

17.2 Zurückgegebene Produkte müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und sich in der Originalverpackung befinden, unbenutzt, unbeschädigt und in einem wiederverkaufbaren Zustand.

17.3 Zurückgegebene Produkte müssen sicher verpackt und unbeschädigt an das Unternehmen zurückgegeben werden.

17.4 Kosten, die dem Unternehmen dadurch entstehen, dass das zurückgegebene Produkt in einen wiederverkaufbaren Zustand versetzt wird, gehen zu Lasten des Kunden.

17.5 Eine fünfundzwanzigprozentige (25%) Wiedereinlagerungsgebühr wird für alle zurückgegebenen Produkte erhoben und dem Konto des Kunden werden die Kosten für das Produkt gutgeschrieben, abzüglich der Versandkosten und der Wiedereinlagerungsgebühr.

17.6 Alle Kosten, die dadurch entstehen, dass der Kunde die Anweisungen des Unternehmens nicht befolgt, gehen zu Lasten des Kunden.

17.7 Der Kunde hält das Unternehmen von allen Ansprüchen, Schäden oder Ausgaben schad- und klaglos, die sich aus dem Verlust des zurückgegebenen Produkts ergeben.

18. ENTSORGUNG

18.1 Die Batterie ist im Falle eines Totalschadens oder am Ende der Gebrauchsdauer als gefährlicher Abfall einzustufen und muss von einem qualifizierten Fachbetrieb nach den geltenden länderspezifischen Richtlinien zerlegt, verwertet und entsorgt werden.

18.2 Aus diesem Grund besteht für den Kunden im Schadens- und/oder Entsorgungsfall der Batterie eine Rückgabepflicht an das Unternehmen bzw. eine Entsorgungspflicht mit einem qualifizierten Fachbetrieb und dem Nachweis hierüber an das Unternehmen. Diese Rückgabe- oder Entsorgungspflicht ist durch den Kunden im berechtigten Weiterveräußerungsfall auch Dritten gegenüber vertraglich zu übertragen.

18.3 Im Falle eines Zuwiderhandelns ist eine Konventionalstrafe in Höhe von € 5.000 durch den Käufer an das Unternehmen zu leisten. Ausdrücklich wird dazu vereinbart, dass auch der über die vereinbarte Konventionalstrafe hinausgehende Schadensersatz geltend gemacht werden kann.

18.4 Die Transportkosten vom Abholort der Batterie an unseren Betriebsstandort in A-4261 Rainbach, Kreiselstraße 1 sind

vom Kunden zu tragen.

19. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

19.1 Eine Mitteilung, die von einer Partei der anderen Partei gemäß diesen Bedingungen verlangt oder genehmigt wird, ist schriftlich zu machen und an die andere Partei an ihrem Sitz, ihrer Hauptniederlassung oder an einer anderen Adresse zu richten, die der anderen Partei von Zeit zu Zeit mitgeteilt wird.

19.2 Weder ein Scheitern noch eine Verzögerung des Unternehmens bei der Ausübung eines Rechts gilt als Verzicht darauf, noch schließt eine einzelne oder teilweise Ausübung davon eine andere oder weitere Ausübung eines Rechts aus.

19.3 Das Unternehmen ist Mitglied einer Unternehmensgruppe und dementsprechend kann das Unternehmen alle seine Verpflichtungen oder Rechte hierunter selbst oder durch ein anderes Mitglied seiner Gruppe ausüben.

19.4 Das Unternehmen ist berechtigt, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben, die es nach eigenem Ermessen bestimmt, aber ein Untervertrag entbindet das Unternehmen nicht von seinen Verpflichtungen.

19.5 Ist eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar, so berührt dies nicht die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall wird die betreffende Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung ersetzt. Dies gilt auch im Falle von Vertragslücken.

19.6 Der Vertrag zwischen dem Unternehmen und dem Kunden sowie diese Bedingungen und alle weiteren daraus resultierenden Vereinbarungen oder Verträge unterliegen österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zwischen dem Unternehmen und dem Kunden oder diesen Bedingungen oder weiteren daraus resultierenden Vereinbarungen oder Verträgen ist ausschließlich das zuständige Gericht in Linz, Österreich, zuständig. Das Unternehmen ist jedoch nach eigenem Ermessen auch berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden auch bei dem für den Sitz des Kunden sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.